Statuten des Verbandes
INDES Verband – historische europäische Kampfkunst

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verband führt den Namen „INDES Verband – historische europäische Kampfkunst“ kurz auch „INDES – Verband“ oder „INDES“.

(2) Im Folgenden beziehen sich Paragraphen auch nur auf den „Verband“, womit der „INDES – Verband“ gemeint ist.

(3) Der Verband besteht aus verschiedenen Trainingsorten, die sich des INDES Erscheinungsbildes und deren Corporate Identity, kurz CI, verpflichten.

(4) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.

(5) Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Wesen, Grundsätze und Deklarationen

(1) INDES ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(2) INDES ist überparteilich und überkonfessionell.

(3) INDES vertritt die Interessen der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene zum Wohle des historischen Fechtens.

(4) INDES erstrebt die Rekonstruktion und das Wiederbeleben historischer europäischer Fechtkunst, das Studium und die Interpretation historischer Fechtbücher und das sportliche Training historischen Fechtens.

(5) Als CI wird all das verstanden, was die Trainingsorte unter dem Namen INDES prägt, definiert und antreibt.

§ 3: Zweck

INDES bezweckt

(1) die Förderung, Pflege und Verbreitung historischen europäischen Fechtens

(2) die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen historischen Fechtern

(3) die Abhaltung von Schulungskursen und die Fort- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen und Seminaren

(4) die Aufbereitung des INDES Trainings- und Fechtsystems

(5) die Erstellung und Erhaltung einer CI.

(6) von Richtlinien für Training und Ausübung historischen europäischen Fechtens.

§ 4: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

(1) Der Verbandszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

(2) Als ideelle Mittel dienen

a) Vorführungen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, generell die Verbreitung historischen europäischen Fechtens durch Öffentlichkeitsarbeit
b) Aus- und Fortbildung von Trainern
c) Die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen historischen europäischen Fechtens
d) Gesellige Zusammenkünfte, Versammlungen
e) Organisation und Kommunikation der Vereinsmitglieder durch Fachbereiche. (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der Mitglieder
b) Einnahmen aus Veranstaltungen
c) Zuwendungen an den Verband von Dritten, etwa durch Spenden, Schenkungen und letztwillige Verfügungen
d) Zuschüsse und Subventionen

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder, die alle die Statuten und die Richtlinien des Fachverbandes anzuerkennen haben.

(1) INDES versteht unter einem „Trainingsort“, einen Zusammenschluss von Personen, die im Sinne der INDES Fecht- und Trainingssystems, das historische Fechten praktizieren, lehren und verbreiten wollen.
(2) Ein Trainingsort kann eine bzw. einen oder zwei „Trainingsortgesandte“ frei bestimmen.
(3) Ordentliche Mitglieder sind die Trainingsorte, welche durch ihre Trainingsortgesandten vertreten werden.
(4) Außerordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die vom Verband aufgenommen wurden.
(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband oder der Zwecke des Verbandes ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Gruppierungen werden, die sich mit historischem Fechten beschäftigen und sich an die INDES CI halten wollen.
(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Rücksprache mit den bestehenden ordentlichen Mitgliedern. Unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes ist die Anerkennung der Statuten und der Richtlinien des Verbandes. Das schriftliche Aufnahmeansuchen ist an den Vorstand des Verbandes zu richten. Diesem Antrag sind bei Vereinen eine Abschrift der Statuten, sowie ein Bericht über den Mitgliederstand beizufügen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung. Den Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied stellen die Mitglieder.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum jeweiligen Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger, in geschriebener Form verfassten, Mahnung unter Setzung einer jeweils zweiwöchigen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann von einer Mitgliederversammlung auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, groben Verstößen gegen die CI und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorgenannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird von den Mitgliedern eingebracht.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen und an der Generalversammlung teilzunehmen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, die vertreten werden durch ihre Trainingsortgesandten. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

(4) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ebenso sind die Mitglieder zur Einhaltung der vom Verband herausgegebenen Richtlinien verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

(1)die Generalversammlung (§§ 10 und 11),

(2)der Vorstand (§§ 12 bis 16),

(3) die Rechnungsprüfer

(§ 17) und

(4) das Schiedsgericht (§ 18).

§ 10: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

(8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung mit ihren laufenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, haben keine Stimme.

(9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert wird, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. In für den Verband sehr wichtigen Fällen kann vom Vorstand oder der Generalversammlung auch Einstimmigkeit gefordert werden.

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(12) Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der/die an Trainingsjahren älteste, anwesende Trainingsortgesandte den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

(2) Beschlussfassung über den Voranschlag;

(3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

(4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;

(5) Entlastung des Vorstands;

(6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

(7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

(8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;

(9) Beschlussfassung über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Richtlinien;

(10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier natürlichen Personen (§5 (2) Vereinsgesetz 2002), und zwar aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der Vorstandsvorsitzenden Stellvertreter/In, dem/der Kassier/In und dem/der Schriftführer/In. Die Generalversammlung kann weitere Mitglieder wählen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlungen gewählt. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder der Mitgliedsvereine sowie alle außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das “Leitungsorgan” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);

(2) Vorbereitung der Generalversammlung;

(3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

(4) Verwaltung des Verbandsvermögens;

(5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern. Bei der Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds außerhalb einer Generalversammlung, hat der Vorstand vorab die bestehenden ordentlichen Mitglieder zu kontaktieren. Sollte eines der ordentlichen Mitglieder binnen zwei Wochen ein Veto einlegen, wird die Aufnahme bis zur nächsten Generalversammlung ausgesetzt. Auf der folgenden Generalversammlung hat eine diesbezügliche Entscheidungsfindung stattzufinden.

(6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.

(7) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes

(8) Überwachung der Einhaltung der von Vorstand getroffenen Beschlüsse, der Richtlinien und der Statuten

(9) Ernennung jener Personen, die für bestimmte Arbeitsbereiche des Verbandes als Koordinierende Leitungspersonen agieren und als „Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin“ betitelt werden. Bei der Ernennung eines Fachbereichsleiters außerhalb einer Generalversammlung, hat der Vorstand vorab die bestehenden ordentlichen Mitglieder zu kontaktieren. Sollte eines der ordentlichen Mitglieder binnen zwei Wochen ein Veto einlegen, wird die Ernennung bis zur nächsten Generalversammlung ausgesetzt. Auf der folgenden Generalversammlung hat eine diesbezügliche Entscheidungsfindung stattzufinden.

§ 14: Besondere Obliegenheiten des Vorstandsvorsitzenden

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften eines Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Vorstandsvorsitzenden und vom Kassier gemeinsam erteilt werden. Bei Verhinderung einer der beiden oder beider Vorstandsmitglieder, können auch die anderen beiden Vorstandsmitglieder in Vertretung unterzeichnen.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

(4) Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

(5) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorstandsvorsitzenden sein Stellvertreter.

§ 15: Besondere Obliegenheiten des Schriftführers

(1) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und unterstützt bei Veranstaltungen des Verbandes die Organisationsleitung im Bereich des Schriftverkehrs.

(2) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Schriftführers der Kassier ein.

§ 16: Besondere Obliegenheiten des Kassiers

(1) Der Kassier hat die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des Verbandes. Er hat für die ordnungsgemäße Buchführung und für die Führung der notwendigen Inventarverzeichnisse zu sorgen. Er hat ebenfalls die Jahresabrechnung zeitgerecht zu erstellen.

(2) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Kassiers der Schriftführer ein.

§ 17: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine “Schlichtungseinrichtung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen, diese müssen von den Verbandsmitgliedern entsandt werden und Teil des INDES Verbands sein. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Verbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Das Vereinsvermögen soll für eine gemeinnützige Organisation oder Veranstaltung verwendet werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.